



Newsflash Umweltrecht

November/2022

Inhalt

1.	EuGH prüft Wolfsabschüsse in Österreich	1
2.	Verfassungsgerichtshof prüft Aufhebung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung	2
3.	Aktuelles	3
4.	English Summary	4

1. EuGH prüft Wolfsabschüsse in Österreich

Im Zusammenhang mit einer Bescheidbeschwerde betreffend die Entnahme des Wolfes 158 MATK hat das Tiroler Landesverwaltungsgericht dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) nun mehrere Fragen zur Rechtsauslegung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vorgelegt. Zudem wurden von der Tiroler Landesregierung am 8. September 2022 vier weitere Wölfe zum Abschuss freigegeben. Auch gegen diese Entnahmebescheide haben WWF Österreich und ÖKOBÜRO insofern erfolgreich Beschwerde erhoben, als deren Entnahme vorerst aufgehoben werden konnte.

Tiroler Wölfe: LVwG Tirol stellt Vorabentscheidungsersuchen an EuGH

Am 22. August 2022 hat das Landesverwaltungsgericht Tirol (LVwG) den Beschwerden von ÖKOBÜRO, WWF Österreich, Umweltdachverband und Naturschutzbund Österreich gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 29. Juli zur Entnahme des Wolfes 158 MATK insofern stattgegeben, als es den Beschwerden die aufschiebende Wirkung zuerkannt hat. Ein Abschuss des verfahrensgegenständlichen Wolfsindividuums ist daher vorerst nicht mehr zulässig, worüber die Jagd ausübungsberechtigten auch umgehend per SMS informiert wurden. Betreffend die Sache selbst hat das Tiroler Verwaltungsgericht beschlossen, dem EuGH mehrere Fragen zur Rechtsauslegung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vorzulegen und hat das laufende Beschwerdeverfahren bis zum Abschluss des Vorabentscheidungsverfahrens ausgesetzt.

Die dem EuGH vorgelegten Fragen betreffen neben dem Gleichheitsgrundsatz insbesondere die Definition des Erhaltungszustandes: So möchte das LVwG Tirol vom EuGH wissen, ob der günstige Erhaltungszustand von Wölfen – der für den Abschuss der streng geschützten Art Wolf (*canis lupus*) laut Unionsrecht eine Voraussetzung ist – auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu beziehen ist, oder ob es für die Entnahmeentscheidungen ausreicht, wenn der günstige Erhaltungszustand im natürlichen Verbreitungsgebiet einer Population gegeben ist. In diesem Fall könnten in die Beurteilung also auch die Wölfe der österreichischen Nachbarstaaten einbezogen werden, welche eine deutlich höhere Wolfspopulation aufweisen als Österreich. Eine weitere Frage betrifft die Auslegung des „ernsten drohenden Schadens“ – insbesondere im Hinblick darauf, dass einige betroffene Almen laut Aussagen der Tiroler Landesregierung angeblich nicht schützbar sind.

Anerkennung der aufschiebenden Wirkung in zwei weiteren Entnahmeverfahren

Zudem wurden von der Tiroler Landesregierung am 8. September 2022 zwei weitere adulte Wölfe mit der Bezeichnung 151 MATK und 165 MATK sowie zwei beliebig auszuwählende Jungwölfe aus dem Hochstadel-Wolfsrudel, jeweils befristet bis zum 30. September, zum Abschuss freigegeben. Mit den zuletzt erhobenen Beschwerden gegen diese beiden Entnahmebescheide haben WWF Österreich und ÖKOBÜRO nun ebenfalls erreicht, dass die vier Wölfe vorläufig – solange das Beschwerdeverfahren läuft – nicht entnommen werden dürfen. Ein Erfolg für den Artenschutz! Schließlich handelt es sich beim Hochstadel-Wolfsrudel um das erste nachgewiesene Rudel im alpinen biogeografischen Raum!

Bis zum Abschluss des Vorabentscheidungsverfahrens in der oben genannten Sache hat das LVwG Tirol auch diese beiden Beschwerdeverfahren ausgesetzt. Mit einer Beantwortung der vorgelegten Fragen durch den EuGH ist wohl erst in einigen Monaten zu rechnen.

Artenschutz ist Teil von SDG 15 – Leben an Land. Die Beschwerden gegen die Vollstreckungsbescheide tragen zu SDG 16 bei.

2. Verfassungsgerichtshof prüft Aufhebung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung

In einem amtswegig eingeleiteten Verordnungsprüfungsverfahren wird sich der VfGH mit der Verordnung über die Verringerung der Einbringung von Stickstoff durch landwirtschaftliche Tätigkeiten auseinandersetzen. Diese könnte aufgrund von Gesetzeswidrigkeit aufgehoben werden.

Beschwerde von Betroffenen führt zu VO-Prüfungsverfahren

Der VfGH gab bekannt, dass er ein anhängiges Verfahren zur Einhaltung von EU-Grenzwerten für Stickstoff in Gewässern unterbricht, um die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) einer amtswegigen Prüfung zu unterziehen. Geprüft werden soll dabei gesamte Verordnung dahingehend, ob sie mit den Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes konform gehe, was den Schutz des Grundwassers betrifft. Die Prüfung wurde durch den VfGH zwar amtswegig eingeleitet, sie ist aber dennoch auf ein Verfahren zurückzuführen, das von betroffenen Personen und Personengemeinschaften angestrengt wurde.

Bereits 2015 hatten ein Anrainer mit Hausbrunnen, eine Wasserleitungsverband und eine lokale Gemeinde versucht, gegen die zu hohen Nitratwerte vorzugehen. Dabei war das Ziel, die Umsetzung der EU-Nitrat-Richtlinie in Österreich zu erreichen. Das Verfahren wurde schließlich auch dem EuGH vorgelegt, der bejahte, dass den betroffenen Personen ein subjektives Recht auf die Einhaltung der Nitrat-Grenzwerte zukomme. Auch die zuständige Ministerin stellte damals fest, dass die Einhaltung der Grenzwerte durch zusätzliche Maßnahmen zu erreichen sei, setzte aber keine entsprechenden Schritte. Gegen die Unterlassung der Ministerin, eine neue, verschärfte NAPV zu erlassen, erhoben die Betroffenen Säumnisbeschwerde. Das VwG Wien verneinte den Anspruch, weshalb nun der VfGH angerufen wurde. Das Beschwerdeverfahren ist nun unterbrochen, bis die Prüfung der NAPV abgeschlossen ist.

Rechte der Öffentlichkeit im Blickpunkt

Im Blick ist nun die Handhabung der Rechte der Öffentlichkeit auf den Schutz ihrer Gesundheit auch gegen Unterlassungen der zuständigen Behörde (hier mittlerweile: des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft). Nach dem Gesetzestext sind hier eigentlich keine ausdrücklichen Rechtsschutzmechanismen vorgesehen, dennoch ist im Zusammenwirken der unionsrechtlichen Schutzvorschriften, der Grundrechtecharta und wohl auch der Aarhus Konvention folgend der Entscheidung *Protect* hier offensichtlich die Notwendigkeit gegeben, der betroffenen Öffentlichkeit Rechtsschutz zuzugestehen. Ähnliche Bestimmungen finden sich derzeit nur im Bereich der Luftqualität im IG-L wo gegen nicht ausreichende Luftreinhalteprogramme in Verordnungsform per Beschwerde (!) vorgegangen werden kann.

Der Erhalt sauberen Wassers und der Schutz von Gewässern ist ein wesentlicher Bestandteil der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ("SDGs - Sustainable Development Goals"), zu deren Einhaltung sich auch Österreich verpflichtet hat.

Weitere Informationen:

[Prüfungsbeschluss des VfGH E 394/2021-28](#)

[ÖKOBÜRO Newsflash Beitrag zur EuGH Nitrat Entscheidung](#)

[ÖKOBÜRO Rechtsinformationstext zum Recht auf saubere Luft](#)

3. Aktuelles

EuGH bejaht Klagebefugnis der Deutschen Umwelthilfe wegen Abschaltvorrichtungen in Kraftfahrzeugen

Anerkannte Umweltvereinigungen müssen aufgrund von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention in Verbindung mit Art. 47 der Grundrechtecharta die Möglichkeit haben, Verwaltungsentscheidungen, die möglicherweise gegen Unionsumweltrecht verstoßen, vor nationalen Gerichten anfechten zu können. Die Deutsche Umwelthilfe kann somit EG-Typgenehmigungen durch das deutsche Kraftfahrt-Bundesamt gerichtlich überprüfen lassen.

Zudem stellt der EuGH erneut klar, dass die Verwendung einer Software für Dieselfahrzeuge, die ein Thermofenster (= temperaturgesteuerte Abschaltvorrichtung) bei der Abgasreinigung festlegt, unzulässig ist. Diese würde die Wirkung von Emissionskontrollsystemen bei üblichen Temperaturen während des überwiegenden Teils des Jahres verringern, und so dem Grundsatz der Begrenzung der Stickstoffdioxid-Emissionen zuwiderlaufen. [EuGH 08.11.2022, C-873/19](#)

VwGH: Sieben Jahre lang geltende Ausnahmegenehmigung für Hubschrauberüberflüge im Nationalpark Hohe Tauern ist rechtswidrig

Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft war gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Salzburg vorgegangen, das die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für jährliche Hubschrauber-Transportüberflüge während einer Laufzeit von sieben Jahren im Natura 2000-Gebiet bestätigte. Der VwGH hob das gegenständliche Erkenntnis auf. Nach Ansicht des Höchstgerichts seien schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Lebensraum des Bartgeiers, über einen derart langen Zeitraum nicht auszuschließen. Dies könne auch nicht mit dem Vorbehalt späterer Vorschriften substituiert werden. [VwGH 29.09.2022, Ra 2021/10/0005](#)

EU-Gesetzesentwurf zur Wiederherstellung der Natur

Ziel des *EU Nature Restoration Law* ist die Wiederherstellung natürlicher bzw. geschädigter Ökosysteme, auch in Bezug auf deren Potenzial als CO₂-Speicher im Kampf gegen die Klimakrise. Das Gesetz soll sowohl verbindliche Ziele für die Mitgliedstaaten festlegen als auch EU-Mittel von rund 100 Milliarden Euro für diese bereitstellen. ÖKOBÜRO begrüßt diese Entwicklung als erste bedeutende Maßnahme zur Biodiversität seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Jahr 1992. [Zum Vorschlag der EU-Kommission](#)

EU-Kommission legt Vorschlag zur Verschärfung der EU-Luftqualitäts-Richtlinie vor

Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission soll das Regelwerk, dessen Ziel die Verringerung von Luftschadstoffbelastungen ist, an die Richtwerte der Luftgüteleitlinien der WHO zum Schutz der menschlichen Gesundheit angepasst werden. Weitere Verbesserungsmaßnahmen sind die Ergänzung von Regelungen zum Luftgütemonitoring und -management, erweiterte Transparenzvorgaben sowie die Möglichkeit eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens für Betroffene. [Zur Pressemitteilung der EU-Kommission](#)

4. English Summary

Wolves in Tyrol: Provincial Administrative Court makes preliminary reference to ECJ

In connection with a complaint regarding the removal of the wolf 158 MATK, the Tyrolean Regional Administrative Court has recently referred several questions to the European Court of Justice on the legal interpretation of the Fauna-Flora-Habitat Directive.

In addition, on September 8th, 2022, the Tyrolean provincial government released two additional adult wolves designated 151 MATK and 165 MATK, as well as two young wolves from the Hochstadel wolf pack, each for a limited time period until September 30th, for shooting. With the latest complaints against the two removal orders, WWF Austria and ÖKOBÜRO have also achieved that the four wolves must not be removed for the time being - as long as the appeal proceedings are ongoing. A success for the protection of species! After all, the Hochstadel wolf pack is the first proven pack in the alpine biogeographical region of Austria!

Austrian Constitutional Court to check Nitrate-Reduction inaction

The Austrian Constitutional Court took on a case by the concerned public aiming at reducing the amount of nitrate in their water according to the EU Nitrate directive. This follows an ECJ decision on the right of the public to call for action, if the limit for nitrate is not kept. As the federal minister for agriculture failed to implement a stricter plan for nitrate reduction, the public concerned filed a motion against the delay of procedures. This is a novelty in Austria, as the law does not contain such a right to date. The Constitutional Court now reacted and is reviewing the Nitrate Action Programme.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:


<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

rechtsservice@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie